

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow]

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/Pro Zukunft
Herrn Burkhard Paetzold

Fachbereich: Bereich Landrat
Amt:
Fachdienst:
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Schinkel
Durchwahl: 03346 850-6001
Telefax: 03346 420
E-Mail: buero_landrat@landkreismol.de
AZ: 10.21.08

Seelow, 10. August 2020

Große Anfrage gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland: Stand der Überarbeitung von Rechtsvorgängern des Landkreises Märkisch- Oderland erlassener Naturdenkmalverordnungen

Sehr geehrter Herr Paetzold,

Ihre Anfrage vom 9. Juni 2020 beantworte ich wie folgt:

- 1. Sind in der seit dem Erlass der 1. NDVO vergangenen Zeit Arbeiten an einer Folgeverordnung erfolgt?*

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) arbeitet bereits an einem Entwurf einer Folgeverordnung.

- 2. Wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis (aktueller Sachstand)?*

Die ursprünglich geplante Folgeverordnung ist nicht als ausschließliche Naturdenkmal-Verordnung (ND-Verordnung) für einzelne Objekte (Bäume, Findlinge usw.) wie die 1. NDVO MOL aufgebaut, sondern als eine „Verordnung zur Bereinigung des Naturschutzrechts im Landkreis MOL“. Sie beinhaltet neben der Überarbeitung der noch offenen Objekte und Flächen aufgrund alter ND-Verordnungen, die in der 1. NDVO MOL noch nicht abgehandelt wurden, weitere naturschutzrechtliche Regelungen wie die Überarbeitung von Schutzgebietsverordnungen (textliche Änderungen, Grenzkorrekturen).

Bereits im Februar 2020 wurde durch die UNB entschieden, die Naturschutzbereinigungsverordnung in einzelne Teile zu zerlegen, d. h. die Überarbeitung der Naturdenkmäler unabhängig von der Korrektur der Schutzgebietsverordnungen jeweils in einzelnen Verordnungen vorzunehmen.

Diese Trennung resultiert zum einen aus der Tatsache, dass die Erfordernisse zur Überarbeitung bzw. Korrektur des Schutzstatus in Bezug auf die verschiedenen Elemente (Naturdenkmäler, Schutzgebiete) unterschiedlich stark gewichtet sind. Zum anderen gewährleistet die separate Abarbeitung der Themen „Naturdenkmäler“ und „Schutzgebiete“ in getrennten Verordnungen eine bessere Übersichtlichkeit in der

späteren Anwendung der Rechtsvorschriften sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Behörden.

3. Wenn nein, warum nicht?

Trifft nicht zu.

4. Ist es als Folge des Fehlens der Verordnung zu Verlusten bei den durch sie zu sichernden Teilen von Natur und Landschaft gekommen?

Bisher sind keine Fälle bekannt, bei denen bspw. Bäume gefällt wurden, die als ND unter Schutz gestellt werden sollten. Durch Bürgerinnen und Bürger oder Naturschutzgruppen wurden der UNB zwischenzeitlich diverse Vorschläge zur Unterschutzstellung von Objekten/Flächen unterbreitet. Eine Prüfung der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist bisher jedoch noch nicht erfolgt.

5. Ist es als Folge des Fehlens der Verordnung zu Verwaltungsverfahren bei durch Altverordnungen gesicherten Teilen von Natur und Landschaft gekommen, deren Sicherung durch die neue Verordnung aufgehoben würde?

Bisher wurden keine Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit durch Altverordnungen gesicherten Teilen von Natur und Landschaft, deren Sicherung durch die neue Verordnung aufgehoben würde, geführt.

6. Wann ist mit der Vorlage des Entwurfs einer Folgeverordnung zu rechnen?

Durch die UNB ist geplant, die noch ausstehende Überarbeitung der Naturdenkmäler ab dem Jahr 2021 stärker zu forcieren. Der Zeitbedarf für die Vorbereitung der Verordnung mit den dazugehörigen Anlagen sowie die Dauer des Unterschutzstellungsverfahrens kann derzeit nicht belastbar vorhergesagt werden, so dass ich Ihnen keinen Termin für das Vorliegen eines Verordnungsentwurfs in Aussicht stellen kann.

Mit freundlichen Grüßen



G. Schmidt
Landrat